

Satzung der Lipödeme Gesellschaft e. V. (Stand Oktober 2024 mit den aktuellen Ergänzungen (in rot unterlegt))

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Beirat einzurichten.
- (3) Der Verein kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen (AG) gemäß § 21a bilden. Diese sind keine Organe des Vereins.**

(im Übrigen bleibt § 8 unverändert)

(§§ 9 bis 21 wie gehabt)

§ 21 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einen Beirat berufen.
 - (2) Der Beirat soll die Vereinsorgane und Mitglieder bei der Vereinsarbeit durch Fachbeiträge und akademische Stellungnahmen fachlich unterstützen und bei der wissenschaftlichen Diskussion Orientierung geben. Mit der Berufung in den Beirat ist keine Mitgliedschaft verbunden.
 - (3) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Zu Beiratsmitgliedern können Experten auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung zum Lipödem berufen werden, sowie anerkannte Persönlichkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik oder des Gesundheitsrechts sowie unabhängige Persönlichkeiten aus der Gesundheitswirtschaft. Die Berufung erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig.
 - (4) Die Beiratsmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
 - (5) Der Vorsitzende des Beirats soll regelmäßig zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
-

§ 21a Arbeitsgruppen

(1) Einrichtung von Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Themenfelder Arbeitsgruppen einrichten. Die Einrichtung, Aufgabenstellung und Dauer der Arbeitsgruppen werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

(2) Zusammensetzung

Die Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern des Vereins. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

(3) Sprecher der Arbeitsgruppen

Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und ggf. einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre oder wenn kürzer, für die Dauer der Einrichtung der Arbeitsgruppe. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Aufgaben und Berichtspflicht

Die Arbeitsgruppen arbeiten im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Aufgabenstellung und Kompetenzen.

Die Sprecher der Arbeitsgruppen berichten regelmäßig an ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied, das als Ansprechpartner fungiert.

(5) Geschäftsordnung

Der Vorstand kann für Arbeitsgruppen eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Berichterstattung näher regelt. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.